17. Wahlperiode

28.05.2020

Beschlussempfehlung

des Rechtsausschusses

Verfassungsgerichtliches Verfahren über den Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung des DKP Bezirksverbandes Ruhr-Westfalen gegen den Landtag Nordrhein-Westfalen mit dem Inhalt, festzustellen, dass §15 Abs. 1, Abs. 2 Satz 3 bis 5 KWahlG für die Einreichung von Wahlvorschlägen zur Kommunalwahl 2020 keine Anwendung findet

VerfGH 65/20 Vertrauliche Vorlage 17/105

in Verbindung mit

Organstreitverfahren des DKP Bezirksverband Ruhr gegen den Landtag Nordrhein-Westfalen mit dem Antrag, festzustellen, dass der Antragsgegner dadurch die Rechte der Antragstellerin auf Chancengleichheit verletzt hat, dass er es unterlassen hat, durch eine Änderung des § 15 Abs. 1, Abs. 2 S. 3 bis 5 KWahlG die Vorschriften für die Einreichung von Wahlvorschlägen zur Kommunalwahl 2020 zu ändern

VerfGH 66/20 Vertrauliche Vorlage 17/109

Berichterstatter

Abg. Dr. Werner Pfeil

Beschlussempfehlung

Der Landtag nimmt zu diesen Verfahren vor dem Verfassungsgerichtshof für das Land Nordrhein-Westfalen Stellung.

Datum des Originals: 28.05.2020/Ausgegeben: 28.05.2020

Bericht

A Beratung

Der Rechtsausschuss hat sich in seiner Sitzung am 28. Mai 2020 mit den oben angegebenen Verfahren vor dem Verfassungsgerichtshof für das Land Nordrhein-Westfalen – VerfGH 65/20 – und – VerfGH 66/20 – befasst.

B Abstimmung

Es wurde mit den Stimmen der Fraktionen von CDU, SPD, FDP und AfD bei Enthaltung der Fraktion von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN beschlossen, Stellung zu nehmen.

Dr. Werner Pfeil Vorsitzender